

Adam Merschbacher

Flucht- und Rettungswege

Anforderungen behinderter Menschen
an die Bewältigung von Notfällen

 Springer Vieweg

Flucht- und Rettungswege

Adam Merschbacher

Flucht- und Rettungswege

Anforderungen behinderter
Menschen an die Bewältigung von
Notfällen

Adam Merschbacher
Planegg, Deutschland

ISBN 978-3-658-32844-3 ISBN 978-3-658-32845-0 (eBook)
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-32845-0>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Der/die Herausgeber bzw. der/die Autor(en), exklusiv lizenziert durch Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2021

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Verlage. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Planung/Lektorat: Ralf Harms

Springer Vieweg ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Vorwort

Brandschäden lassen sich nur vermeiden, wenn alle Beteiligten bewusst und fachlich ausgebildet vorbeugen. Dies erfordert höchsten Respekt vor dem Thema Brandschutz und seinen Experten. Dabei lassen sich viele Dinge bereits mit Hilfe eines logischen Menschenverstandes eingrenzen.

So haben Krankenhäuser und Pflegeheime seit Langem den Gebrauch von Adventskränzen und brennenden Kerzen zur Weihnachtszeit abgeschafft. Das Rauchen ist verboten und elektrische Geräte werden jährlich auf Fehlerhaftigkeit überprüft.

Qualifizierte Brandschutzbeauftragte kontrollieren bauliche und organisatorische Veränderungen, so dass die Fluchtwegabläufe unter allen Umständen funktionieren und jeder Brandschutzhelfer klar und eindeutig weiß, was in jeder Situation zu tun ist. In seinen/ihren Aufgabenbereich fällt auch die Veranlassung und Einhaltung von Wartungsarbeiten und Revisionskontrollen des abwehrenden Brandschutzes.

In diesem Buch gehe ich auf sehr viele Situationen ein, vor denen Behinderte und ihre Helfer im Brandfall stehen können. Da die Feuerwehr nur ganz eingeschränkte Ressourcen im Brandfall zur Verfügung hat, stimmt meine Erkenntnis leider:

„Behinderte und aktionseingeschränkte Menschen sind ab der 8. Etage dem Himmel näher, als jedem Notausgang“.

Adam Merschbacher

Inhaltsverzeichnis

1	Bedarf an Fluchtwegen	1
2	Wer trägt die Verantwortung?	7
3	Anforderungen an Fluchtwege	21
4	Sicherheitsbeleuchtung	39
5	Behinderten-Anforderungen	59
6	Fluchtwege für Behinderte	67
7	Behinderte in Notfallsituationen	91
8	Baumaßnahmen für Behinderte	115
9	Fluchtweg-Beschilderung	149
10	Der Brandschutzbeauftragte	161
11	Flächen für die Feuerwehr	169
12	Fluchtwegpläne und Dokumentationen	175
13	Sonderbauten	183
14	Begriffe und ihre Bedeutung	207



Bedarf an Fluchtwegen

1

Im Brandfall steht die Rettung von Menschen und Tieren an oberster Stelle. Nur eine vorsorgliche Planung, die auf der einen Seite bauliche Brandverhütungsmaßnahmen und auf der anderen Seite freie und schnell begehbare Fluchtwege implementiert, wird dieser Forderung gerecht.

Die Bezeichnung *Flucht- und Rettungswege* beinhaltet zwei unterschiedliche Nutzungen. Ein Fluchtweg führt von einem x-beliebigen Punkt des Gebäudes nach außen. Der Rettungsweg dient den Helfern und der Feuerwehr von außen um Personen, die sich innerhalb des Gebäudes befinden, auf dem schnellsten Weg zu retten. Genau genommen handelt es sich um einen identischen Weg, der von zwei Seiten genutzt werden kann.

Im Brandfall, wenn der Flucht und Rettungsweg nicht mehr benutzt werden könnte, da er entweder verrauchte oder innerhalb des Brandherdes liegt, wird eine Alternative benötigt. Deshalb fordern alle Bauordnungen sowohl einen 1) wie auch einen 2) Flucht und Rettungsweg. Für manche Sonderbauten, wie Hotels und Krankenhäuser wird entsprechend der örtlichen Gegebenheiten sogar ein dritter Flucht- und Rettungsweg erforderlich.

Für die Rettung in Hochhäusern werden Sicherheitstreppe Räume gefordert. Ein Sicherheitstreppe Raum, z. B. nach der Muster-Hochhaus-Richtlinie, hat eine Rauch-Spülanlage mit geregelter Druckhaltung (RDA) oder benötigt offene Zugänge zum Treppenraum im Freien. Bei der RDA handelt es sich um einen Ventilator mit gesicherter Energieversorgung (separate Zuleitung zum Ventilator unmittelbar hinter dem Hauptzähler). Dieser Ventilator muss frische Außenluft in den Treppenraum drücken und über eine Öffnung über das Dach abführen.

In den meisten Fällen ist der 2. Rettungsweg ein Fenster, das von der Feuerwehr mittels Leiter oder Leiterwagen erreicht werden kann. In der Höhe findet jedoch die Anleiterung bei etwa 23 m (DLA 23-12) ihre Grenzen. Man muss sich

dies nur vorstellen, wenn ein Feuerwehrmann in dieser Höhe (etwa 7. Stockwerk) jemanden vom Fenster in den Leiterkorb rettet, mit welchen instabilen Bewegungen da oben gekämpft wird.



Sofern man es bei den zu rettenden Personen mit jungen Akrobaten zu tun hat gibt es keine Probleme. Es gibt aber auch Behinderte, Bettlägerige, Ältere, Ängstliche und Babys. Unter der Prämisse, dass die Rettung unter Zeitdruck, in höchster Stressphase für alle Beteiligten und bei starker Verrauchung oder aus dem Fenster schlagenden Flammen geschehen muss, genügt eine realistische Vorstellungskraft, um sich die Problematik vorzustellen.

Neben den Landesbauordnungen werden Flucht- und Rettungswege in Deutschland in der ASR A2.3 (Technische Regeln für Arbeitsstätten) gefordert und geregelt. Der Begriff Fluchtweg entspricht im Baurecht (u. a. Verkaufs- und Versammlungsstättenverordnung) der Bezeichnung Rettungsweg. In der ASR A1.3 ist die Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen geregelt was auch mit der DIN EN ISO 7010 konform ist.

Zur Orientierung von Besuchern und Mitarbeitern sind die Fluchtwege selbstleuchtend (fluoreszierend) oder durch beleuchtete Piktogramme entlang ihres Verlaufs zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss von jedem Punkt zum kürzesten Ausgang führen. Dies wird durch eine ausreichende Beleuchtung (Notbeleuchtung) ermöglicht.



Die Breite der Fluchtwegen müssen der möglichen Personenanzahl entsprechen, die sich im Gefahrenfall (Rauchentwicklung, Feuer oder Panik) in dem Gebäude oder den Räumlichkeiten aufhält. Länge, Breite und Ausführung (z. B. Türen und Verschlüsse) sind so geregelt, dass das Verlassen schnell und sicher möglich ist.

Damit die Fluchtwegen auch bei größerem Andrang in verrauchtem Zustand verletzungsfrei und ohne Stolperstellen genutzt werden können, dürfen diese nicht vollgestellt oder die Türen auf dem Weg zum Ausgang verriegelt (verschlossen) sein.

Beschäftigte in ihren Arbeitsstätten und deren Sicherheit haben für Arbeitgeber oberste Priorität. Dazu gehören in erster Linie Flucht- und Rettungswege und alle Maßnahmen, die dazu dienen, Menschen im Brandfall, bei einer Explosion oder bei einem anderen Unfall rasch aus der Gefahrensituation zu leiten.

„Fluchtwegen sind Verkehrswege, an die besondere Anforderungen zu stellen sind und die der Flucht aus einem möglichen Gefährdungsbereich und in der Regel zugleich der Rettung von Personen dienen. Fluchtwegen führen ins Freie oder in einen gesicherten Bereich. Fluchtwegen im Sinne dieser Regel sind auch die im Bauordnungsrecht definierten Rettungswege, sofern sie selbstständig begangen werden können.“ [(ASR A2.3 (Ziff. 3.1)].

Fluchtwegen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit Notausgängen. Verständlicherweise müssen diese zu jeder Zeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können. Darüber hinaus dürfen sie nicht verstellt oder eingengt

sein und müssen eindeutig als Notausgang erkennbar und gekennzeichnet sein. Außerdem dürfen Notausgänge nicht von Gegenständen begrenzt werden, die leicht umgestoßen werden können, wie z. B. Kleiderständer oder Schuhschränke. Türen, die sich manuell betätigen lassen, müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.

Die Aufschlagrichtung aller sonstigen Türen im Verlauf von Fluchtwegen, hängt von dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ab, die im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse, insbesondere der möglichen Gefahrenlage, der höchstmöglichen Anzahl der Personen, die gleichzeitig einen Fluchtweg benutzen müssen, sowie des Personenkreises, der auf die Benutzbarkeit der Türen angewiesen ist, durchgeführt werden muss.

Karussell- und Schiebetüren, die ausschließlich manuell betätigt werden, sind beispielsweise in Fluchtwegen unzulässig.

Sämtliche Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiegen müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind.

Verschließbare Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen müssen jederzeit von innen ohne besondere Hilfsmittel leicht zu öffnen sein.

Am Ende eines Fluchtweges muss der Bereich im Freien bzw. der gesicherte Bereich so gestaltet und bemessen sein, dass sich kein Rückstau bilden kann und alle über den Fluchtweg flüchtenden Personen ohne Gefahren, z. B. durch Verkehrswege oder öffentliche Straßen, aufgenommen werden können.



Automatische Türen dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn die Türen händisch leicht in Fluchrichtung zu öffnen sind und sie bei Störung selbsttätig öffnen und geöffnet bleiben.



Wer trägt die Verantwortung?

2

Desto größer unsere Vorstellungskraft ist, desto mehr neigen wir dazu Verantwortung und Risiken auf andere abzuwälzen. Für eine Risiko- und Gefahrbewertung ist es unerlässlich zu wissen, wer wann und für was verantwortlich ist. In Unternehmen ist der Unternehmer verantwortlich. Betriebe und Arbeitsstätten müssen so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit ausgehen.

Für eine Baumaßnahme ist der Bauherr verantwortlich. Das Bauordnungsrecht der Bundesländer legt zudem fest, dass jeder Betreiber einer baulichen Anlage dafür sorgen muss, dass Leben, Gesundheit und Umwelt beim Anordnen, Errichten und Betreiben von baulichen Anlagen nicht gefährdet werden.

In den jeweiligen Landesbauordnungen ist für den Neubau die Verantwortlichkeit für den Brandschutz geregelt. Am Beispiel der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ist in Art. 50 der Bauherr als Verantwortlicher beschrieben.

(1) Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der Art. 51 und 52 zu bestellen, soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist. Dem Bauherrn obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise. Wechselt der Bauherr, hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Da der Bauherr meist nicht selbst Architekt ist, benötigt dieser laut Art. 51 einen Entwurfsverfasser.

(1) Der Entwurfsverfasser muss nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Er ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines Entwurfs verantwortlich. Der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen,

dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Die Gebiete Brandschutz, Statik, Elektro-/HLS-Planung fallen auch nicht in das Fachwissen von Architekten. Deshalb findet sich der folgende, elementare Absatz 2 im Art. 51:



(2) Hat der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachplaner heranzuziehen. Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen, die sie zu unterzeichnen haben, verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt der Entwurfsverfasser verantwortlich.

Last but not least kennt z. B. die BayBO in Art. 52 noch den Unternehmer am Bau, der für seine übernommenen Arbeiten verantwortlich und qualifiziert sein muss.

Bis hierhin ist eine klare Aufgabenteilung und Verantwortlichkeitszuweisung gegeben. Eine Gebäudeerrichtung ist jedoch nicht so straff einzuteilen. Es beginnt mit der Planung, der Ausführung, der Objektüberwachung und meist auch mit Planänderungen (Tekturen), Nutzungsänderungen und allen möglichen nachträglichen Abweichungen, wie Budgetreduzierung, Auflagen (durch Versicherer, VdS, Bauordnungsamt oder Kreisverwaltungsreferat) oder im Extremfall Wechsel der Bauherreneigenschaft.



Außerdem müssen kleinere und größere Planungsfehler, sowie Ausführungsfehler während eines Baus korrigiert werden.

Typische Planungsfehler

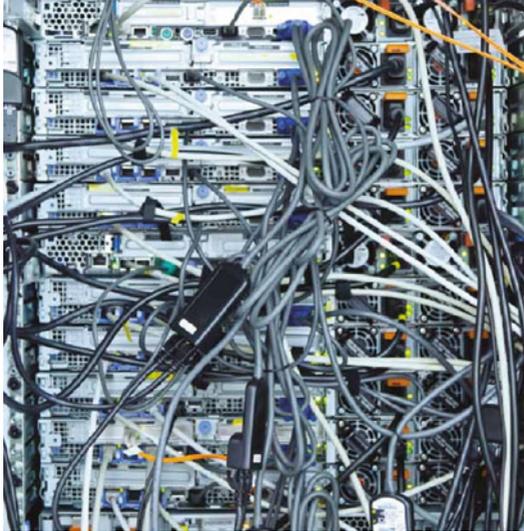
- Überschreitung der Länge von Rettungswegen
- Zweiten Rettungsweg falsch geplant, da ein Anleitern nicht möglich ist (Stopp bei Feuerwehrbegehung).
- Unzulässige Einbauten in Fluchtwegen (Elektroverteiler)
- Erforderliche Brandwände falsch eingezeichnet
- Nichtberücksichtigen von Sonderbauvorschriften
- Verwendung/Ausschreibung unzulässiger Materialien

Typische Ausführungsfehler

- Brandschotte mangelhaft oder unzulässig
- Trennwände sind nicht von Rohdecke zu Rohdecke geführt
- Falsche FH-Türen verbaut (z. B. ohne Rauchschutz)
- Barrierefreiheit unterbrochen
- In öffentlichen Bauten 2. Treppengeländer vergessen
- Stahlträger nicht fachmännisch für den Brandschutz ertüchtigt

Typische Überwachungsfehler

- Unternehmer verwendet nicht ausgeschriebene Materialien
- Türzargen wurden nicht ordnungsgemäß verfüllt
- Statt halogenfreien Kabeln, werden einfache Elektrokabel verwendet
- Türanschlag im Fluchtweg falsch (Gegen Fluchtrichtung)
- Falsche Dübel bei Notleiteranlagen
- Feuer- und Rauchschutz nicht durchgängig



Schadensersatz

Fällt der Mangel nicht auf und kommt es auch durch Feuer oder Rauch zu keinem Schaden, gibt es schlichtweg nichts zu verantworten. Dies könnte z. B. so sein, wenn das Brandschutzkonzept Trennwände in F 90 AB fordert, der Trockenbauer aber nur F 30 B-Wände setzt. Wird der Mangel vor einem Schadensfall festgestellt, so löst er schlimmstenfalls Schadensersatzforderungen aus, in Form von:

- Mängelbeseitigungskosten (nach Fristsetzung usw.)
- Minderwert der Werkleistung
- Kosten für Privatgutachten
- Rechtsanwaltskosten
- Mietausfallschaden
- Zinsverlust
- Entgangene Nutzungsmöglichkeit
- Entgangener Gewinn
- Reinigungskosten

Verjährung

Die Verjährungsfrist bei Gewährleistungen beträgt in der Regel 5 Jahre (BGB). Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren zwar grundsätzlich nach drei Jahren, doch nach dem Schuldrechtsreformgesetz beginnt die Verjährungsfrist erst zu

laufen, wenn Schaden und Schädiger zur Kenntnis gelangt sind. Kommen Menschen zu Schaden, beträgt die Verjährung nach § 78 StGB zwischen 3 und 30 Jahren (Mord verjährt nie!).

Der Bauherr bzw. Staatsanwalt kann wählen, ob er den Architekten (Objektüberwachung) oder den ausführenden Unternehmer in Regress nimmt.

Verantwortung

Verantwortliche sollten sich in Bezug auf den Brandschutz folgenden Grundsatz (§ 17 MBO) zu eigen machen:



(1) Bauliche Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

In typischen Unternehmen (ob Einzelfirma oder Kapitalgesellschaft) kann sich der Betriebsinhaber nicht um alles selbst kümmern. Deshalb besteht die Möglichkeit, Verantwortung qualifiziert zu delegieren.

Um die zahlreichen Pflichten eines Unternehmens sicher zu erfüllen, ist es zweckmäßig, die betrieblichen Aufgaben und Prozesse, z. B. Arbeits-, Informations- und Kommunikationsprozesse jeweils durch eine Aufbau- und Ablauforganisation konkret festzulegen und zu dokumentieren. Die Zuordnung und Delegation

von Aufgaben in der hierarchischen Unternehmensstruktur führt zu Anweisungs-, Auswahl- und Kontrollpflichten hinsichtlich der Mitarbeiter und/oder Dritten. Aufbau- und Ablauforganisation müssen in regelmäßigen Abständen aktualisiert und bei betrieblichen Änderungen überprüft werden.

Zivilrechtlich haftet das Unternehmen, gemäß den §§ 31 und §§ 823 BGB, für Handlungen seiner Organe und der diesen gleichgestellten Personen. Ein Arbeitgeber kann sich nur unter den engen Voraussetzungen des § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB für die Handlungen seiner Arbeitnehmer entlasten (Auswahl- und Überwachungsver schulden). Die strafrechtliche Verantwortung des Unternehmens kann auch von seinen Mitarbeitern getragen werden. Basis ist der jeweils gesellschafts- und arbeitsrechtlich festgelegte innerbetriebliche Aufgabenbereich des Mitarbeiters.

Versicherungsrechtlich ist das Unternehmen als Versicherungsnehmer gemäß z. B. den Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung verpflichtet, Brandschäden abzuwenden bzw. zu mindern.

Führungskräfte

Führungskräfte sind z. B. Geschäftsführer. Durch ausdrückliche, exakt dokumentierte schriftliche Übertragung (§§ 9 OWiG, 708 RVO und Arbeitsschutzgesetz § 13 Abs. 2) wird hier die Verantwortung übertragen.

Die Garantenstellung der Führungskräfte umfasst dann, im zugewiesenen Kompetenz- und Aufgabenbereich, die Verantwortung für eine richtige Handlungsweise bzw. deren bewusste Unterlassung. Die Grenzen der Aufgaben und Verantwortung müssen gegeneinander klar abgegrenzt sein. Eine vollständige Übertragung der Verkehrssicherungspflicht ist gemäß § 823 BGB nicht möglich.

Arbeitnehmer

Arbeitnehmer (z. B. Hausmeister) können in kleinerem Umfang Verantwortung übertragen bekommen, wie kontrollieren ob alle feuerhemmenden Türen richtig schließen und auch nur im Rahmen seiner Befugnisse und Aufgaben. Nach dem Betriebsverfassungsgesetz (§ 89 Arbeitsschutz [3]). Die Beschäftigten sind gemäß dem Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für die Sicherheit und Gesundheit der Personen Sorge zu tragen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind; sie sind im Rahmen ihrer Befugnisse und Aufgaben somit auch für den Brandschutz verantwortlich. Nach dem Betriebsverfassungsgesetz hat auch die Arbeitnehmervertretung einen permanenten Beitrag zur Unternehmenssicherheit zu leisten.



Zertifikat



Lehrgang Brandschutz- beauftragte

Adam Merschbacher

hat an dem VdS-Lehrgang **Brandschutzbeauftragte** teilgenommen und die Prüfung bestanden. Dieser Lehrgang wurde nach dem Ausbildungsmodell der Confederation of Fire Protection Associations Europe (CFPA-Europe) durchgeführt.

Der Lehrgang fand in München statt vom

17.10. bis 21.10.2005 und vom 07.11. bis 11.11.2005

Die Prüfung wurde abgelegt am

Registriernummer

11. November 2005

D 2005/301

Wesentliche Lehrgangsinhalte:

- Gesetzliche und private technische Bestimmungen
- Wirtschaftliche Bedeutung des Brandschutzes
- Chemisch-physikalische Grundlagen des Verbrennungs- und Löschvorgangs
- Organisatorischer Brandschutz
- Anlagentechnischer Brandschutz
- Baulicher Brandschutz
- Brandrisiken im Betrieb / Besondere Gefahren im Betrieb
- Brandgefahren durch elektrischen Strom
- Sofortmaßnahmen bei Brandausbruch
- Planung und Bewertung von Brandschutzmaßnahmen

Lehrer
Schulung und
Information

M. Schnell
M. Schnell

11. November 2005

VdS SCHADENVERHÜTUNG
Schulung und Information
Fachstraße 17a
50735 Köln

Brandschutzbeauftragter

Zur Sicherstellung betrieblicher Brandsicherheit hat sich die Ernennung eines persönlich und fachlich geeigneten **Brandschutzbeauftragten** bewährt.

Brandschutzbeauftragter kann ggf. auch die entsprechend qualifizierte Sicherheitsfachkraft sein, die im Rahmen des Arbeitssicherheitsgesetzes ebenfalls für den Brandschutz zuständig sein kann. Auch ein qualifiziertes Mitglied der Werkfeuerwehr kann ggf. die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten übernehmen.

Fremdfirmen

Bei Beschäftigung von **Fremdfirmen** ist ebenfalls der Unternehmer für die Einhaltung der Brandschutzmaßnahmen verantwortlich. Diese Verantwortung kann im Einzelfall auf die Fremdfirma übertragen werden.

Gesetzliche Grundlagen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), § 9 „Handeln für einen anderen“
- Sozialgesetzbuch, sechstes Buch (SGB) VI, § 15 Unfallverhütungsvorschriften (vormals Reichsversicherungsordnung, RVO, § 708)
- Arbeitsschutzgesetz, § 13 „Verantwortliche Personen“ Abs. 2
- Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie – M IndBauRL)
- Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG)

Delegieren von Verantwortung an einem Praxisbeispiel

An sämtlichen FH-Türen in einer Großgaststätte wurden nachträglich Türschließer angebracht, was dazu führt, dass die Zulassungen als FH-Türen erloschen sind. Dies teilt der Brandschutzbeauftragte der Unternehmensleitung mit und fordert, da er sich nicht sicher ist, alle FH-Türen gegen solche mit Zulassung auszutauschen. Der Unternehmer hat aber meist noch weniger Fachwissen und tauscht die Türen aus oder legt die schriftliche Anforderung einfach beiseite.

Die Türen hätten zwar ihre Zulassung verloren, müssten aber deshalb noch lange nicht ausgetauscht werden.

Tauscht er dagegen die Türen nicht aus und es passiert etwas, durch einen Mangel, der in der Ursache einer Türe gefunden wird, ist nicht der Brandschutzbeauftragte, sondern der Unternehmer verantwortlich, sofern er davon nachweislich Kenntnis hatte. Entscheidend wird sein, dass der Brandschutzbeauftragte seinen Arbeitgeber auf den Mangel aufmerksam gemacht hat.

Im Schadensfall entscheiden Richter, nachdem ein Sachverständiger bewertet, ob der Türen-Nichtaustausch ursächlich oder Nicht-Schadenmindernd für das Ereignis war.

Mietobjekte

Ziemlich eindeutig ist die Rechtsprechung in Bezug auf Verantwortung und Beweislast für Brandschäden bei Mietobjekten. Ein Vermieter wurde zu Schadensersatz gegenüber seiner Mieterin verurteilt (OLG München Az.: 3 U 5356/96), da er seinen Wartungspflichten an der elektrischen Hausanlage nicht nachgekommen sei. Als rein theoretische Schadensursachen verblieben nach einem Sachverständigengutachten „Zündeln der Kinder der Mieterin, defekte Stereoanlage, Defekt im Sicherungskasten oder in den elektrischen Leitungen“. Es war zwar unzweifelhaft, dass der Schaden von den, von der Mieterin benutzten Räumen ausgegangen sei, doch müsse der Vermieter den Beweis führen, dass der Schaden auf den Mietgebrauch (Defekt der Stereoanlage) zurückzuführen ist. Das OLG München vertrat die Auffassung, dass insbesondere bei Brand- und Wasserschäden sowohl Ursachen aus dem Verantwortungsbereich des Vermieters, als auch des Mieters in Betracht kommen können. Für den ordnungsgemäßen Zustand des Sicherungskastens und der elektrischen Leitungen ist jedoch ausschließlich der Vermieter gemäß § 536 BGB verantwortlich.



Das Oberlandesgericht Saarbrücken (4 U 109/92) entschied sogar noch eindeutiger: „Der Vermieter ist im Rahmen der ihn treffenden Instandhaltungspflicht gehalten, die elektrotechnische Anlage des vermieteten Gebäudes nach Maßgabe der anerkannten Regeln der Technik, den VDE-Bestimmungen und wegen der Prüf- fristen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ‚Elektrische Anlagen und Betriebsmittel‘ (VBG 4) regelmäßig zu überprüfen.“

Die Durchführungsanweisungen für elektrische Anlagen in Wohnungen lauten in § 5 der VBG 4: „ortsfeste elektrische Anlagen sind zumindest alle 4 Jahre durch eine Elektrofachkraft auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen (E-Check). Für Räume und Anlagen besonderer Art (DIN VDE 0100 Gruppe 700) verkürzt sich – für die unter den Geltungsbereich der VBG 4 fallenden Anlagen – die Prüffrist auf 1 Jahr“.

Eine klare Regelung im Mietvertrag wäre hier sehr hilfreich. Ansonsten gilt:

(1) Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Der Vermieter hat die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Er hat die auf der Mietsache ruhenden Lasten zu tragen.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten.

Sonderbauten

Für Sonderbauten gelten besondere Anforderungen, die von den Ländern unterschiedlich in gültiges Recht umgesetzt werden.



Dies gilt zum Beispiel für:

- Garagen-Verordnung
- Feuerungsanlagen-Verordnung
- Gaststättenbau-Verordnung
- Geschäftshaus-Verordnung
- Krankenhaus-Verordnung
- Prüfzeichen-Verordnung
- Versammlungsstätten-Verordnung
- Hochhaus-Richtlinie
- Schulhausbau-Richtlinie

Aus Richtersicht

Während der Verantwortliche sekundenschnell entscheiden muss, geht er grundsätzlich nicht von einem worst case aus. Das wäre aber eine Fehleinschätzung. Hier möchte ich einen zwischenzeitlich legendären Satz aus einem Gerichtsurteil (OVG Münster 10 A 363/86) wiedergeben:

„Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht,